

II-1996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 151/A
 Präs.: 15. MAI 1991

der Abgeordneten Voggenhuber, Stoisits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates geändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle 1991)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung 1971), BGBI. 391/1970, zuletzt geändert durch BGBI. 148/1990, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971), zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt 148/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt werden, sofern sich nicht aufgrund dieser Bestimmungen eine höhere Anzahl der Mitglieder ergibt."

2. § 2 lautet:

"§ 2. Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlkreisverband; Stimmbezirke.

(1) Das Bundesgebiet wird für Zwecke der Wahl in neun Wahlkreise und 21 Wahlbezirke eingeteilt.

(2) Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis. Der Wahlkreis führt die Bezeichnung des Bundeslandes und erhält eine Nummer, die sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer richtet.

(3) Die Wahlkreise werden in einem Wahlkreisverband zusammengefaßt.

(4) Im Bundesland Oberösterreich werden fünf, in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark je vier, im Bundesland Wien drei Wahlbezirke eingerichtet. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirksgrenzen dürfen die Grenzen der politischen Bezirke und der Bundesländer nicht schneiden. Abweichend von dieser Regel wird das Gebiet der Gemeinde Gerasdorf in Niederösterreich dem Wahlbezirk Weinviertel zugewiesen. Der Wahlbezirk führt die aus Abs.5 ersichtliche Bezeichnung und erhält eine zweistellige Nummer, deren Zehnerstelle sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer, in denen sie eingerichtet sind, richtet. Die Einerstelle wird in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit Null bezeichnet und in

den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien beginnend mit Eins in regionaler Reihenfolge vergeben.

(5) Die Wahlbezirke umfassen folgende Bundesländer bzw. politische Bezirke:

10. Burgenland.
20. Kärnten.
31. Mostviertel (Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten-Land und St. Pölten-Stadt, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Ybbs-Stadt).
32. Industrieviertel (Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wien-Umgebung abzüglich der Gemeinde Gerasdorf, Wiener Neustadt-Stadt und Wiener Neustadt-Land).
33. Waldviertel (Bezirke Gmünd, Horn, Krems-Stadt und Krems-Land, Waidhofen an der Thaya, Zwettl).
34. Weinviertel (Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Gemeinde Gerasdorf).
41. Linz und Umgebung (Bezirke Linz-Stadt und Linz-Land).
42. Innviertel (Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding).
43. Hausruckviertel (Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Stadt und Wels-Land).
44. Traunviertel (Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Stadt und Steyr-Land).
45. Mühlviertel (Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung).
50. Salzburg.
61. Graz (Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung).
62. Mittel- und Untersteiermark (Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg).

63. Oststeiermark (Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz).

64. Obersteiermark (Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau).

70. Tirol.

80. Vorarlberg.

91. Wien Nord (Gemeindebezirke 2, 20 bis 22).

92. Wien Süd (Gemeindebezirke 3 bis 5, 10 bis 13, 23).

93. Wien West (Gemeindebezirke 1, 6 bis 9, 14 bis 19).

(6) Die Stimmabgabe erfolgt vor den örtlichen Wahlbehörden. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.

(7) Jeder politische Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien ist jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk."

3. § 3 lautet:

"§ 3. Zahl der Mandate in den Wahlkreisen und Wahlbezirken. Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung.

(1) In jedem Wahlkreis gelangen soviele Nationalratsmandate zur Vergabe, wie die Berechnung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 183 zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden soviel Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs.2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 183 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs.3 zu ermittelnden Quotienten auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der absteigenden Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 183 Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

(5) In jedem Wahlbezirk gelangen soviele Nationalratsmandate zur Vergabe, wie die Berechnung gemäß den Abs.6 bis 9 ergibt.

(6) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr.199) im Gebiet der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 133 zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(7) Jedem Wahlkreis werden soviele der für die Wahlbezirke bestimmten Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs.6) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, enthalten ist.

(8) Können auf diese Weise noch nicht alle der 133 für die Wahlbezirke bestimmten Mandate auf die Wahlkreise aufgeteilt werden, so ist der Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

(9) In Wahlkreisen, in denen mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, werden die für die Vergabe innerhalb der Wahlbezirke bestimmten Mandate unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs.6 bis 8 auf die Wahlbezirke aufgeteilt."

4. § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Die Zahl der auf jeden Wahlbezirk und Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate ist vom Bundesminister für Inneres unmittelbar nach

endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

5. In § 9 Abs.2 wird der Ausdruck "neun" durch den Ausdruck "elf" ersetzt.

6. In § 10 Abs.2 wird der Ausdruck "neun" durch den Ausdruck "dreizehn" ersetzt.

7. § 10 Abs.4 lautet:

"(4) Die Kreiswahlbehörden sind zugleich Wahlbezirkswahlbehörden für die im Gebiet ihres Bundeslandes befindlichen Wahlbezirke."

8. § 11 entfällt.

9. In § 12 lauten die Überschrift und Abs.1:

"§ 12. Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde."

(1) Für das ganze Bundesgebiet wird im Bundesministerium für Inneres die Hauptwahlbehörde eingesetzt. Diese ist zugleich Verbandswahlbehörde für den bundesweiten Wahlkreisverband."

10. § 12 Abs.6 lautet:

"(6) Die Mitglieder der Hauptwahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören."

11. § 15 Abs.3 lautet:

"(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden aufgrund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 2 bis 4 nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei

Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinden festgestellten Stärke berufen."

12. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben."

13. § 22 entfällt.

14. § 24 entfällt.

15. § 25 entfällt.

16. § 26 Abs.3 lautet:

"(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählervidenz anzulegen. In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in die Wählervidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben."

17. Im § 30 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt."

18. § 41 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Maßnahmenvollzug und

verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen unmöglich ist und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 74 a Abs.1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 74 oder § 74 b in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs.2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch gemäß § 74 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet."

19. § 42 Abs.1 lautet:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Fall des § 41 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 74 a Abs.1 unter genauer Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten."

20. § 43 Abs.2 lautet:

"(2) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 41 Abs.2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes einer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige Gemeinde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß diese von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist."

21. § 44 lautet:

"§ 44. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben."

22. Die Überschrift des 2. Abschnittes im III. Hauptstück sowie die §§ 44a bis 44d lauten:

"2. Abschnitt. Wahlbewerbung in den Wahlbezirken und den Wahlkreisen.

§ 44a. Einbringung und Unterstützung von Wahlbewerbungen für die Wahlbezirke.

(1) Wahlbewerber haben ihre Wahlbewerbung für das erste Ermittlungsverfahren spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf der Bewerbung den Tag und die Uhrzeit ihres Einlangens zu vermerken.

(2) Die Bewerbung muß von wenigstens einem Mitglied des Nationalrates oder von mindestens 50 Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlbezirkes als wahlberechtigt in der Wählervidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Tritt ein Bewerber für eine Partei auf, so muß der für den Wahlkreis, in dessen Gebiet der betreffende Wahlbezirk eingerichtet ist, bestellte Zustellungsbevollmächtigte der Verwendung der Parteizeichnung in der Wahlbewerbung schriftlich zustimmen.

(3) Die Einbringung von Wahlbewerbungen ein und desselben Bewerbers für mehr als einen Wahlbezirk ist unzulässig.

(4) Die Abs. 3 und 4 des § 45 gelten sinngemäß.

§ 44b. Inhalt der Wahlbewerbung im Wahlbezirk.

(1) Die Wahlbewerbung im Wahlbezirk hat zu enthalten:

1. Vor- und Familienname des Wahlbewerbers, dessen Geburtsdatum, Adresse sowie seine Berufsbezeichnung;

2. falls der Bewerber seine Wahlbewerbung unabhängig von einer politischen Partei einbringt: den Vermerk 'unabhängig';
3. falls der Bewerber für eine wahlwerbende Partei auftritt: die Parteizeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung, die mit derjenigen des Kreiswahlvorschlages übereinstimmen muß.

(2) § 46 Abs.3 gilt sinngemäß.

(3) Die Wahlbewerber im Wahlbezirk haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung des Amtlichen Stimmzettels in der Höhe von 1000,- S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung der Wahlbewerbung (Abs.1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenvorschlag nicht erlegt, so gilt die Wahlbewerbung als nicht eingebraucht.

§ 44c. Überprüfung der Bewerbungen in den Wahlbezirken.

(1) § 49 gilt sinngemäß.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat anhand der ihr übermittelten Abschriften der eingebrauchten Bewerbungen in den Wahlbezirken unverzüglich zu überprüfen, ob Wahlbewerbungen ein und desselben Bewerbers für mehrere Wahlbezirke vorliegen. Ist dies der Fall, so ist dieser von der Hauptwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 27. Tag vor dem Wahltag, zu erklären, für welche der Wahlbewerbungen er sich entscheidet. Alle anderen Wahlbewerbungen werden gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist die erste Wahlbewerbung, die seinen Namen trug, zu belassen. Die Hauptwahlbehörde hat die betroffenen Kreiswahlbehörden von vorgenommenen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Weisen mehrere Wahlbewerbungen im selben Wahlbezirk den Namen ein und desselben Bewerbers auf, so hat die Kreiswahlbehörde Abs.2 sinngemäß anzuwenden.

§ 44d. Abschließung und Veröffentlichung der Bewerbungen in den Wahlbezirken, Zurückziehung von Wahlbewerbungen, Rückerstattung des Kostenbeitrages.

Hinsichtlich der Abschließung und Veröffentlichung der Wahlbewerbungen in den Wahlbezirken, der Zurückziehung von Wahlbewerbungen sowie der Rückerstattung des Kostenbeitrages sind die §§ 52, 53 und 54 sinngemäß anzuwenden. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 52 ist zu beachten, daß die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihres Familiennamens anzuführen sind."

23. Im § 45 Abs.1 lautet der erste Satz:

"(1) Wahlwerbende Parteien haben ihren Wahlvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen."

24. In § 45 Abs.2 lautet der erste Satz:

"Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens einem Mitglied des Nationalrates unterschrieben oder von Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein, und zwar im fünffachen Ausmaß der Anzahl der Mandate, die im betreffenden Wahlkreis zur Vergabe gelangen."

25. In § 46 Abs.4 lautet der erste Satz:

"Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels in der Höhe der hundertfachen der Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate in Schillingen zu leisten."

26. In § 49 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens einem

Mitglied des Nationalrates unterschrieben oder von der gemäß § 45 Abs.2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind."

27. § 51a lautet:

"§ 51a. Kandidaturen von Wahlwerbern in mehr als zwei Wahlkreisen

Die Hauptwahlbehörde hat anhand der ihr übermittelten Abschriften der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu überprüfen, ob ein und derselbe Wahlwerber in mehr als zwei Kreiswahlvorschlägen aufscheint. Ist dies der Fall, so ist dieser aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 27. Tag vor dem Wahltag, zu erklären, für welche Kreiswahlvorschläge er sich entscheidet, deren Zahl zwei nicht überschreiten darf. Er ist von allen anderen Kreiswahlvorschlägen zu streichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, sind die ersten beiden Kreiswahlvorschläge, auf denen der Wahlwerber aufscheint, zu belassen. Die Hauptwahlbehörde hat die betroffenen Kreiswahlbehörden von vorgenommenen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

28. § 53 Abs.1 lautet:

"(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Kreiswahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von den Mitgliedern des Nationalrates oder der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein."

29. § 63 Abs.3 lautet:

"(3) Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auferlegt."

30. § 70 Abs.1 letzter Satz lautet:

"Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises sowie des Wahlbezirkes einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind."

31. § 74a lautet:

"§ 74 a. Ausübung der Wahl durch Bettlägerige und in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler.

(1) Um Wahlberechtigten, die aufgrund eines Antrages gemäß § 41 Abs.2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeinden und Wahlbehörden, in Wien der Magistrat, spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen. Die Bestimmungen der §§ 55 und 57 sind sinngemäß zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 74 Abs.3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 84 Abs.2 bestimmte Feststellung. Die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 41 Abs.2 aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs.4 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 85 Abs.2 lit.a bis h, Abs. 3 lit.a bis d und g sowie Abs.4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der Bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Wähler des Wahlkreises in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverts von Bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten

Wähler aus anderen Wahlkreisen sind nach den § 84 Abs.3 und § 85 Abs.3 lit.h zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."

32. § 74 b lautet:

"§ 74 b. Ausübung des Wahlrechtes von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten.

Um den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen Untergebrachten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, für den örtlichen Unterbringungsbereich ein oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Im übrigen sind die Bestimmungen für die Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 74) sinngemäß anzuwenden."

33. § 75 lautet:

"§ 75. Amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises.

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises ist in zwei gleichgroße Teile zu unterteilen, von denen jeweils einer der Wahl der Bewerber im Wahlbezirk und einer der Wahl einer Parteiliste vorbehalten ist.

(2) Für jeden Bewerber im Wahlbezirk ist eine gleichgroße Zeile vorzusehen. Diese hat einen Kreis, den Vor- und Zunamen des Kandidaten, dessen Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie eine unterscheidende Kurzbezeichnung der Partei des Bewerbers bzw. Vermerk über dessen Parteilosigkeit zu beinhalten. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.

(3) Für jede wahlwerbende Partei ist eine gleichgroße Spalte vorzusehen. Sie hat die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung sowie einen freien Raum zur

Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste zu enthalten.

(4) Im übrigen hat der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirkes und Wahlkreises unter Berücksichtigung der gemäß § 52 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(5) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.

(6) Die Größe der amtlichen Stimmzettel der Wahlbezirke und Wahlkreise hat sich nach der Anzahl der im Wahlbezirk zu berücksichtigenden Bewerber sowie der Anzahl der in Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14,5 bis 15,5 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Bezeichnungen der Wahlbewerber im Wahlbezirk sowie für alle Parteibezeichnungen innerhalb der jeweiligen Liste die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

Das Wort 'Liste' ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennlinien der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(7) Die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises sind durch die Kreiswahlbehörde den Sprengelwahlbehörden in Wien unmittelbar, die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich eine Reserve von 15 v.H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v.H. ist an Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes und des Wahlkreises sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung

auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(8) Die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels sind vom Bund zu tragen."

34. In § 76 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Der leere amtliche Stimmzettel hat sowohl eine Rubrik, die der Wähler des Wahlbezirkes bezeichnen kann, als auch eine Rubrik, in der der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) sowie einen Bewerber der von ihm gewählten Partei eintragen kann, sowohl die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten."

35. § 78 lautet:

§ 78. Gültige Ausfüllung.

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises und Wahlbezirkes ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste bzw. welche Bewerber des Wahlbezirkes der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Partei- bzw. Bewerberbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste bzw. die in derselben Zeile angeführten Bewerber wählen will.

(2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder von Wahlbewerbern, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien bzw. durch Durchstreichen einer genügenden Anzahl von Wahlwerbern im Wahlbezirk eindeutig zu erkennen ist.

(3) Im der Wahl im Wahlbezirk vorbehalteten Teil des amtlichen Stimmzettels kann der Wähler in Wahlbezirken, in denen bis zu acht Mandate zur Vergabe gelangen, bis zu zwei Bewerber, in Wahlbezirken, in denen mehr Mandate zur Vergabe gelangen, soviele Bewerber bezeichnen,

als einem ganzzahligen Drittel der Anzahl der zur Vergabe gelangenden Mandate entspricht. Der der Wahl im Wahlbezirk vorbehaltene Teil des amtlichen Stimmzettels ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wähler weniger Bewerber bezeichnet hat, als dies zulässig ist.

"(4) Durch das ungültige Ausfüllen des der Wahl im Wahlkreis vorbehaltenen Teiles des amtlichen Stimmzettels wird die Gültigkeit des der Wahl im Wahlbezirk vorbehaltenen Teiles des amtlichen Stimmzettels nicht beeinträchtigt und umgekehrt."

36. § 79 Abs.2 lautet:

"(2) Ein amtlicher Stimmzettel, der im für die Wahl im Wahlkreis vorgesehenen Teil nur die Bezeichnung eines Bewerbers aufweist, gilt als gültige Eintragung seines Namens gemäß § 91, aber nicht als gültige Stimme für die Parteiliste des vom Wähler bezeichneten Bewerbers."

37. § 80 Abs.1 lautet:

"(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste bzw. die gleichen Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste bzw. die gewählten Bewerber im Wahlbezirk ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 79 Abs.3 und § 81 Abs.3 nicht beeinträchtigt ist."

38. § 81 lautet:

"§ 81. Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist im betreffenden Teil (Wahlkreis bzw. Wahlbezirk) ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste, bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Parteiliste, kein Bewerber und auch keine Wahlbewerber des Wahlbezirkes bezeichnet wurden, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Zeile angeführten Parteiliste ist, oder
7. mehr Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, als dies zulässig ist (§ 78 Abs.3), oder
8. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien bzw. Wahlbewerber im Wahlbezirk lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei, der Bezeichnung eines Bewerbers oder zur

Kennzeichnung von Wahlbewerbern des Wahlbezirkes angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiernach nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

39. § 82 lautet:

"§ 82. Gültige Ausfüllung.

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk der Wahlkartenwähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler die Parteizeichnung oder die Kurzbezeichnung einer Parteiliste bzw. die Namen der Wahlbewerber im Wahlbezirk anführt, die in dem Wahlkreis bzw. Wahlbezirk, in welchem er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, veröffentlicht wurde.

(2) Der Wahlkartenwähler kann auf dem ihm ausgefolgten leeren amtlichen Stimmzettel einen Bewerber der von ihm gewählten Partei bezeichnen oder einen Bewerber bezeichnen, ohne dessen Partei zu bezeichnen. In letzterem Fall ist im Ermittlungsverfahren § 79 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 78 bis 80 gelten sinngemäß."

40. § 83 Abs.1 lautet:

"(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist im betreffenden Teil ungültig, wenn

1. aus den vom Wähler vorgenommenen Eintragungen nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste bzw. welche Wahlbewerber im Wahlbezirk er wählen wollte, oder
2. eine Partei bzw. ein oder mehrere Bewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, von der bzw. von denen ein Kreiswahlvorschlag bzw. eine

Wahlbewerbung in dem Wahlkreis bzw. in dem Wahlbezirk, in welchem der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, nicht veröffentlicht wurde, oder

3. keine Parteiliste, kein Bewerber und auch keine Wahlbewerber im Wahlbezirk bezeichnet wurden, oder
4. ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht in der vom Wähler zu wählenden Parteiliste aufscheint, oder
5. die Nummer des Wahlbezirks (§ 70 Abs.1 letzter Satz), unkenntlich ist bzw. durch äußere Einwirkungen unkenntlich gemacht wurde und sich auch nicht aus der Nummer des Wahlkreises eindeutig ergibt, oder
6. die Nummer des Wahlkreises unkenntlich ist bzw. durch äußere Einwirkung unkenntlich gemacht wurde und sie sich auch nicht aus der Zehnerstelle der Nummer des Wahlbezirkes eindeutig ergibt."

41. In § 84 lauten die Abs.3 bis 5:

"(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in einem besonderen Behältnis befindlichen Wahlkuverts für Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. für Wahlkreise, in denen mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, Wahlkuverts für Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises und des Wahlbezirkes und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Hierauf hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;

- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a) zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises, mit der Zahl zu b) nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde hat hierauf die von den Wählern des Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsummen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- b) die Summen der abgegebenen ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- c) die Summen der abgegebenen gültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Summe der auf die einzelnen Bewerber der Parteilisten gemäß § 79 entfallenden Bezeichnungen;
- f) die Summe der auf die einzelnen Wahlbewerber im Wahlbezirk entfallenden Bezeichnungen.

(5) Die nach Abs.4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts sind sofort in der Niederschrift (§ 85) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprenge eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben."

42. In § 85 Abs.2 lautet lit.a:

- "a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprenge, Wahlbezirk, Wahlkreis) und den Wahltag;"

43. In § 85 Abs.2 lautet lit.f:

- "f) die Namen der Wahlkartenwähler unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises;"

44. In § 85 Abs.3 lautet lit.h:

- "h) die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag (§ 84 Abs.3 zweiter Satz), falls diese nicht schon gemäß § 89 Abs.2 gesondert an die Kreiswahlbehörde weitergeleitet wurden."

45. § 89 Abs.2 lautet:

- "(2) Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltage der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises unverzüglich nach der gemäß § 84 Abs.3 vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. Von dieser sind sie unverzüglich der Kreiswahlbehörde zu übermitteln."

46. § 91 Abs.3 entfällt.

47. § 92 lautet:

"§ 92. Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. anderen Wahlbezirken desselben Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

Jede Kreiswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß § 88 zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen und, falls im Bereich der Kreiswahlbehörde mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, die Gesamtzahl der in Wahlbezirken des Wahlkreises für andere Wahlbezirke des eigenen Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Hauptwahlbehörde telefonisch bekanntzugeben."

48. § 93 lautet:

"§ 93. Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis und in den Wahlbezirken, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat hierauf aufgrund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß § 88 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken zu ermitteln. Die von Wahlkartenwählern für andere Wahlkreise bzw. andere Wahlbezirke desselben Wahlkreises abgegebenen Stimmen (§ 94) sind hiebei nicht mitzuzählen.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis unverzüglich telefonisch der Hauptwahlbehörde zu berichten. Der Hauptwahlbehörde sind bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsummen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- b) die Summen der ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- c) die Summen der gültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;

- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktzahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke entfallenden Stimmen.

49. § 94 lautet:

"§ 94. Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der für andere Wahlkreise bzw. für die im Wahlkreis eingerichteten Wahlbezirke abgegebenen Stimmen, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat sodann anhand der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß § 89 Abs. 2 übermittelten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern für jeden der acht anderen Wahlkreise und, falls im Wahlkreis mehrere Wahlbezirke eingerichtet sind, auch für diese festzustellen:

- a) die Gesamtsummen der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Wahlbezirke und den Wahlkreis;
- b) die Summen der ungültigen Stimmen für den Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- c) die Summen der gültigen Stimmen für Wahlbezirk bzw. den Wahlkreis;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen, die für den anderen Wahlkreis bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Kreiswahlbehörde abgegeben wurden;
- e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten des anderen Wahlkreises gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktzahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke des anderen Wahlkreises entfallenden Stimmen;
- g) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen, die für den eigenen Wahlkreis von Wahlkartenwählern des eigenen

Wahlkreises in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises abgegeben wurden;

- h) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten des eigenen Wahlkreises durch die Wahlkartenwähler gemäß lit.g gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen;
- i) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke des eigenen Wahlkreises in anderen Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises abgegebenen Stimmen.

(2) Diese Feststellung darf erst vorgenommen werden, nachdem sämtliche Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. aus Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises, die in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises gewählt haben, eingelangt sind und überdies auf Grund der Bekanntgabe gemäß § 88 feststeht, daß weitere derartige Wahlkuverts nicht mehr einlangen werden. Vor Beginn der Feststellung hat die Kreiswahlbehörde die ihr übermittelten Wahlkuverts in ein Behältnis zu geben und gründlich zu mischen.

(3) Die nach Abs.1 getroffenen vorläufigen Feststellungen sind von der Kreiswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Falls bei einem Wahlkreis bzw. Wahlbezirk Feststellungen gemäß Abs.1 mangels Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler nicht vorgenommen wurden, ist auch dies mitzuteilen.

(4) Jede Kreiswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bzw. von Wahlkartenwählern aus Wahlbezirken des eigenen Wahlkreises, welche in einem anderen Wahlbezirk des eigenen Wahlkreises gewählt haben, abgegebenen Stimmzettel nach der im Abs.1 lit.b bis i bezeichneten Bewertung für jeden der acht anderen Wahlkreise bzw. für jeden der im Wahlkreis eingerichteten Wahlbezirke zu ordnen und für diese Wahlkreise und Wahlbezirke die Feststellungen nach Abs.1 in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Diese Niederschriften sind von den Mitglieder der Wahlkreisbehörde zu unterfertigen.

(5) Für die anderen Wahlkreise sind die Niederschriften mit den zugehörigen Stimmzettel den zuständigen Kreiswahlbehörden in einem versiegelten Umschlag mit eingeschriebenen

Brief expreß zu übermitteln. Einer Durchschrift dieser Niederschrift verbleibt bei der Kreiswahlbehörde. Abs.3 zweiter Satz gilt sinngemäß."

50. In § 95 Abs.1 lit.d tritt anstelle des Punktes ein Strichpunkt. Es werden folgende lit. e und f angefügt:

- "e) die auf die einzelnen Bewerber von Parteilisten gemäß § 91 entfallenden Wahlpunktezahlen;
- f) die auf die einzelnen Wahlbewerber der Wahlbezirke entfallenden Stimmen."

51. Nach § 95 wird folgende Überschrift eingefügt:

"2. Abschnitt. Erstes und zweites Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde)"

52. § 96 lautet:

"§ 96. Endgültige Ergebnisse in den Wahlbezirken und Wahlkreisen, Zuteilung der Mandate an die Wahlbewerber in den Wahlbezirken (Erstes Ermittlungsverfahren), Zuteilung der Mandate an die Parteien (Zweites Ermittlungsverfahren).

(1) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr gemäß § 90 Abs.3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde gemäß § 95 für den Wahlkreis und die Wahlbezirke und von den anderen Wahlkreisbehörden gemäß § 94 Abs.1 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken ist in einem Stimmenprotokoll festzulegen.

(2) Sollten durch außergewöhnliche Umstände die im § 94 Abs.3 angeführten Stimmzettel verloren gegangen sein, so sind bei der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis die vorläufigen Feststellungen der anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs.1 als endgültig anzusehen.

(3) Die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate sind aufgrund der Wahlzahl auf die Wahlbewerber der Wahlbezirke zu verteilen (Erstes Ermittlungsverfahren). Die Wahlzahl des Wahlbezirkes wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Wahlbewerber abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins erweiterte Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(4) Wahlbewerber der Wahlbezirke, welche zumindestens soviele Stimmen erreichen konnten, wie die Wahlzahl in ihrem Wahlbezirk beträgt, sind gewählt (Wahlbezirksmandate).

(5) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind aufgrund der Wahlzahl im Wahlkreis auf die Parteilisten zu verteilen (Zweites Ermittlungsverfahren). Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten gültig abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(6) Jede Partei erhält soviele Mandate (Grundmandate), wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(7) Überschreitet die gemäß Abs.6 ermittelte Mandatszahl die Anzahl der der Partei im Gebiet des Wahlkreises zufallenden Wahlbezirksmandate, so erhält sie soviel weitere Mandate aus dem Kreiswahlvorschlag zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht.

(8) Überschreitet die Zahl der einer Partei im Gebiet des betreffenden Wahlkreises zugefallenen Wahlbezirksmandate die Anzahl der der Partei nach dem zweiten Ermittlungsverfahren zuzuweisenden Grundmandate, so gelten die Wahlbezirksmandate gleichzeitig als Grundmandate."

53. § 97 Abs.1 lautet:

"(1) Die auf eine Partei gemäß § 96 Abs.7 und § 103 Abs.1 entfallenden Parteilistenmandate werden auf die Bewerber dieser Partei nach den Vorschriften der Abs.3 und 4 zugewiesen."

54. In § 97 Abs.3 lautet der erste Satz:

"Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens soviele Wahlpunkte erzielt haben, wie es einen Anteil von 15 v.H. der Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis entspricht oder es einem Anteil von mindestens 3 v.H. der für die betreffende Partei abgegebenen Stimmen entspricht."

55. § 98 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises und des Wahlbezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 96 Abs.1;
- d) das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken in der im § 93 Abs.2 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 97 Abs.5 bezeichneten Reihenfolge;
- g) die Namen der in den Wahlbezirken gewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden, der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden sowie das Stimmenprotokoll, das Wahlpunkteprotokoll der Kreiswahlbehörde, die gemäß § 52 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge sowie die gemäß § 44d veröffentlichten Bewerbungen in den Wahlbezirken anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde."

wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag des Wahlkreisverbandes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteizeichnung aufgenommen ist."

61. § 101 Abs.6 lautet:

"(6) Spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag hat die Verbandswahlbehörde die Verbandswahlvorschläge abzuschließen und diese im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu verlautbaren."

56. § 98 Abs.5 lautet:

"(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Verbandswahlbehörde zu übermitteln."

57. § 100 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Wahlkreis und in den Wahlbezirken sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner zu verlautbaren."

58. Die Überschrift nach § 100 lautet:

"3. Abschnitt. Drittes Ermittlungsverfahren. (Verbandswahlbehörde)"

59. § 101 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlwerbenden Parteien, die Kreiswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf bundesweite Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben."

60. Im § 101 Abs.2 lautet der erste Satz:

"(2) Der Verbandswahlvorschlag ist spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Verbandswahlbehörde einzubringen; er muß von

62. § 102 lautet:

"§ 102. Bundesweite Ermittlung und Zuteilung der Mandate.

(1) Die Hauptwahlbehörde stellt zunächst aufgrund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 100 übermittelten Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Parteisummen für das ganze Bundesgebiet fest.

(2) Auf die Parteien werden im dritten Ermittlungsverfahren alle 183 Mandate abzüglich der Zahl der von Parteien, welche keinen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben, erreichten Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu berechnen ist, wobei die gekoppelten Parteien zunächst als eine Partei gerechnet werden.

(3) Die Summe der bundesweit für die verschiedenen Parteilisten abgegebenen Stimmen ist durch die Zahl der gemäß Abs.2 zu vergebenden Mandate zu teilen. Dieser Quotient ist auf 5 Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Wahlzahl.

(4) Jeder Partei werden bundesweit soviele Mandate zugewiesen, wie die Wahlzahl in der Summe ihrer bundesweit erzielten Stimmen enthalten ist.

(5) Können auf diese Weise noch nicht alle zu vergebenden Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs.4 zu ermittelnden Quotienten auf je 5 Dezimalstellen zu berechnen. Die noch zu vergebenden Mandate erhalten zusätzlich jene Parteien, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind die

Dezimalreste bei zwei oder mehreren Parteien gleich groß, so erhalten diese Parteien je ein noch restliches Mandat, es sei den, daß es sich um die Zuweisung des letzten der zu vergebenden Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleichhoher Dezimalreste zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welcher Partei dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los, soferne nicht allein eine dieser Parteien durch die bisherigen Ermittlungen kein Mandat erreicht hat, in welchem Fall es dieser zuzuweisen ist.

(6) Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im zweiten Ermittlungsverfahren (§ 96 Abs.6 und 8) zugefallenen Mandate, so erhält sie soviele weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht (Differenzmandate).

(7) Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Parteien im zweiten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so wird die Anzahl der Mandate des Nationalrates um die betreffende Differenz für die Dauer der Legislaturperiode erhöht.

(8) Sind einer Partei, die bundesweit die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte, nicht zumindest 92 Mandate zugefallen, so sind ihr 92 Mandate zuzuweisen. Danach sind auf die übrigen Parteien 91 Mandate unter sinngemäßer Anwendung der Abs.2 bis 7 zu verteilen"

63. § 103 Abs.1 bis 3 lauten:

"(1) Die Verbandswahlbehörde hat für jeden Kreiswahlvorschlag die Differenz zwischen der Anzahl der auf diesen Kreiswahlvorschlag entfallenden gültig abgegebenen Stimmen und dem Produkt zwischen der Zahl der auf den betreffenden Kreiswahlvorschlag gemäß § 96 entfallenden Grundmandate und der Wahlzahl des betreffenden Wahlkreises festzustellen (unverwertete Wahlkreisstimmen). Entspricht die so gewonnene Zahl ihrem Betrag nach mindestens zwei Dritteln der Wahlzahl des betreffenden Wahlkreises und ist sie positiv, so ist dies anzumerken. Am Schluß dieser Feststellungen sind in absteigender prozentueller Reihenfolge des prozentuellen Anteiles, den die angemerkten

unverwerteten Wahlkreisstimmen an der Wahlzahl des betreffenden Wahlkreises bilden, nach Maßgabe der Anzahl der nach § 102 Abs.6 zur Verfügung stehenden Differenzmandate an die Kreiswahlbehörden zwecks Vergabe nach den Bestimmungen des § 97 rückzuüberweisen. Diese rückzuüberweisenden Mandate gelten als zusätzliche auf den betreffenden Kreiswahlvorschlag entfallende Grundmandate. Die Rücküberweisung ist der betreffenden Kreiswahlbehörde telefonisch und festschriftlich unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die im dritten Ermittlungsverfahren (§ 102 Abs.6) zugeteilten Differenzmandate werden, abzüglich der Anzahl der den Kreiswahlbehörden gemäß den Bestimmungen des Abs.1 dieses Paragraphen rücküberstellten Mandate, den Bewerbern der Parteien in der Reihenfolge des Verbandswahlvorschlags zugewiesen. Nichtgewählte Bewerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste auf dem Verbandswahlvorschlag erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Erufung nach der Reihenfolge im Verbandswahlvorschlag.

(3) Die Verbandswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen im dritten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:

- a) die Zahl der auf die einzelnen Parteien bundesweit entfallenden Stimmensummen;
- b) die Zahl der auf jede Partei bundesweit entfallenden Mandate;
- c) die Namen der Bewerber, denen Mandate gemäß § 102 zugewiesen wurden;
- d) die Anzahl der unverwerteten Wahlkreisstimmen eines Kreiswahlvorschlags und deren prozentueller Anteil an der Wahlzahl des betreffenden Wahlkreises;
- e) die Anzahl und Zugehörigkeit der auf die Kreiswahlvorschläge rücküberwiesenen Mandate."

64. Die bisherigen Abs.3, 4 und 5 des § 103 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

65. In § 103 Abs.5 lautet der zweite Satz:

"Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen."

nach der gemäß § 103 Abs.4 erfolgten Verlautbarung bei der Hauptwahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben."

66. Der bisherige § 103 Abs.5 entfällt.

67. § 104 lautet:

"§ 104. Erklärungen, verpflichtende Annahme des Mandates mehrfach Gewählter.

(1) Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen unterschiedlicher Ermittlungsverfahren

(Wahlbezirkswahlvorschläge, Kreiswahlvorschläge, Verbandswahlvorschlag) gewählt, so ist ihm von der Hauptwahlbehörde das Wahlbezirksmandat oder - falls er kein Wahlbezirksmandat erreicht hat - das Grundmandat zuzuweisen.

(2) Ist ein Bewerber auf mehreren Kreiswahlvorschlägen gewählt, so hat er sich binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 100 Abs.1 und 103 Abs.5), aus der sich seine Mehrfachwahl ergibt, bei der Hauptwahlbehörde schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb der obigen Frist eine Erklärung des mehrfach Gewählten nicht ein, so entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Bewerbern, die auf Grund der Summen ihrer Vorzugspunkte in mehreren Wahlkreisen vorgereiht und gewählt sind, ist das Mandat jenes Wahlkreises zuzuweisen, in dem der prozentuelle Anteil der Summe der Vorzugsstimmen an der Summe der Stimmen für die Partei des Bewerbers am höchsten ist."

68. § 105 Abs.1 lautet:

"(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einen Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 100 Abs.1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Verbandswahlbehörde innerhalb von drei Tagen

69. § 106 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich und durch persönliche Unterschriftleistung vor der zuständigen Wahlbehörden ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben (Abs.4). Hiervon ausgenommen sind Wahlwerber, die in den Wahlbezirken gewählt wurden und auf keinem Kreiswahlvorschlag aufscheinen. Ein Rücktritt von einem Wahlbezirksmandat schließt die Wiederannahme dieses Mandates aus."

70. Das VI. Hauptstück lautet:

"VI. Hauptstück. Verbot von Bestimmungen über Wahlpflicht.

§ 109. Bestimmungen über verpflichtende Teilnahme an den Wahlen zum Nationalrat sind unzulässig."

71. § 122 lautet:

"§ 122. Für öffentliche Ämter und sonstige Funktionen, die nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, ist die weibliche Form des Titels oder der Bezeichnung, die für dieses Amt oder diese Funktion vorgesehen sind, zu verwenden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Artikel I Z.12 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich Artikel I Z.27 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der restlichen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Ortschaft:

Gemeinde:

Pol. Bez.:.....

Land:

Wahlkreis-Nr.:

Wahlbezirks-Nr.:

Anlage 1

Wahlsprengel:

Gemeinde-Bez.:

Wähler- verzeichnis

Anlage 2

Ortschaft:.....

Gemeinde:

Pol. Bez.:

Land:

Wahlkreis-Nr.:

Wahlbezirks-Nr.:

Wahlsprengel:

Gemeinde-Bez.:

Strasse

..... Game
..... Play

Hausnummer: Platz

Wahlbezirks-Nr.:

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung
in das Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl:)

für:

Zu- und Vorname:

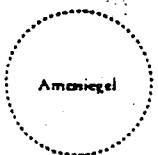
Copyright © 2010 Pearson Education, Inc., publishing as Pearson Benjamin Cummings. All Rights Reserved.

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei der Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, auf der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall

Der Bürgermeister:



Anlage 3

Land:
 Pol. Bez.:
 Gemeinde:

Forts. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte geb. am
 (Vor- und Zuname)

wohnhaft in
 (Wohnort)

unterstützt hiermit den von der

.....
 (Name der Wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis
 (Bundesland)

eingebrachten Kreiswahlvorschlag.

.....
 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Zuname)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
 Beglaubigung der obigen Unterschrift

Bestätigung der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeinde pol. Bez.:
 (Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am in der
 (Siedlung)

Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde
 geleistet*) / war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am 19...



.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 3 a

Land:

Pol. Bez.:

Gemeinde:

Fertl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte, geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit die von

(Name der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers)

im Wahlbezirk

(Name des Wahlbezirks)

eingebrachte Wahlbewerbung.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Zuname)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

Bestätigung der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeinde, pol. Bez.:

(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am, in der

Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde
geleistet*) / war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am..... 19..

Gemeinde-
hebel

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

93. Stück — Ausgegeben am 22. Dezember 1970 — Nr. 391

1993

Anlage 4

Ortschaft:

Wahlsprengel:.....

Gemeinde:

Cambridge, Mass.

Pol. Bez.:.....

Scraße

Land:

• Gaze

Wahlkreis-Nr.

Plaz

Abstimmungs- verzeichnis

Nummer des Wahlbezirks ...

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die Nationalratswahl am

Anlage 5

Wahlbezirk

Die Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Wahlbezirks sind unterstehend in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Sie können bis zu ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen.

Für die gewählten Personen im Kreis ein einsetzen!	Bezeichnung der Kandidatin bzw. des Kandidaten (Name, Beruf, Wohnort bzw. Wiener Gemeindebezirk, Geburtsjahr)	Parteizugehörigkeit
<input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Wahlkreis

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung/ Koppelungsvermerk	Bezeichnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten durch den Wähler (Vorzugsstimme)
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
6	<input type="radio"/>			
7	<input type="radio"/>			
8	<input type="radio"/>			

Wahlkreis Nr.:
Wahlbezirk Nr.:
Vom Wahlleiter einzusetzen!

Leerer amtlicher Stimmzettel

für die

Nationalratswahl am

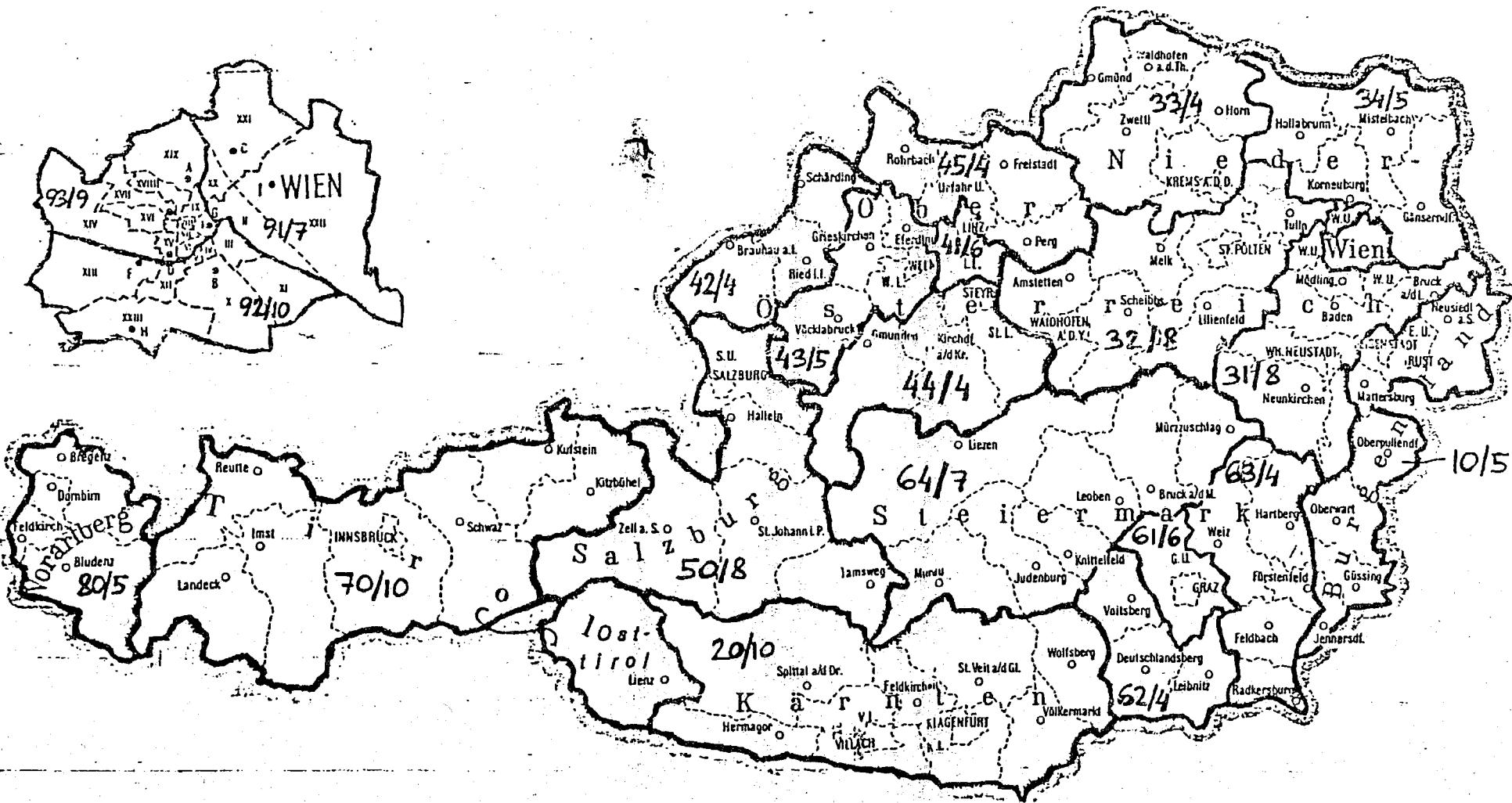
Stimmabgabe für den Wahlkreis

Vom Wähler gewählte Partei:	
Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)	Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler

Stimmabgabe für den Wahlbezirk

Vom Wähler im Wahlbezirk gewählte Bewerber

Einteilung in Wahlbezirke



41/6.... Wahlbezirksnummer / Wahlbezirksmandate

B e g r ü n d u n g :

"...das Parlament...ist gleichzeitig Beschwerdeausschuß der Nation und Kongreß der Volksmeinung, ein Forum, auf dem nicht nur die vorherrschende Meinung des Volkes, sondern auch einzelner Gruppierungen und, soweit als möglich, die Meinung jeder bedeutenden Persönlichkeit aus seiner Mitte auftreten und die Diskussion herausfordern kann; wo jeder darauf rechnen darf, einen Vertreter seiner Ansicht zu finden, der das, was er selbst denkt, ebenso gut und noch besser als er ausspricht - und zwar nicht ausschließlich vor Freunden und Parteigenossen, sondern angesichts von Gegnern, gegen deren Angriffe sich seine Meinung behaupten muß; das Parlament ist der Ort, wo diejenigen, deren Meinung unterliegt, die Genugtuung haben, daß ihre Ansicht Gehör gefunden hat und nicht durch einen bloßen Willkürakt, sondern aus Gründen verworfen wurde, die mehr Gewicht haben und sich dadurch den Vertretern der Mehrheit des Volkes empfehlen; wo jede Partei oder Meinung im Land ihre Stärke genau abschätzen und von Illusionen über Zahl oder Macht ihrer Anhänger geheilt werden kann; wo die herrschende Meinung der Nation sich als solche manifestiert und ihre Macht vor der Regierung in einer Weise demonstriert, daß diese vor dem bloßen Nachweis, ohne ihre tatsächliche Anwendung abzuwarten, zurückweichen kann und zurückweichen muß; wo Politiker sich der zuverlässigsten Anzeichen dafür vergewissern können, welche Elemente der öffentlichen Meinung und welche Machtfaktoren stärker, welche schwächer werden, wodurch sie in der Lage sind, ihre Maßnahmen nicht nur auf die Gegenwartsbedürfnisse, sondern auch auf die Tendenzen der Zukunft abzustimmen."

(John Stuart Mill, aus: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie)

Ausgangslage:

Wahlrecht ist mehr als eine Ansammlung von Zähl- und Rechenregeln. Es beeinflußt das restliche politische System - innerparteiliche Strategien, Zusammensetzung von Fraktionen, parlamentarische Stärkeverhältnisse, Kontrolle der Regierung, Dynamisierung der politischen Strukturen, es motiviert oder demotiviert die Bürgerinnen und Bürger, am politischen Geschehen teilzunehmen, und sei das auch nur die Teilnahme an der Wahl.

Geändertes Wahlrecht ändert das Wahlverhalten, da bei der Stimmabgabe anders kalkuliert wird. Das gegenwärtige Wahlrecht hatte aufgrund seiner Sperrklauseln bislang die Funktion, ein sehr starres politisches Entscheidungsmodell abzusichern. In diesem System werden zentrale Entscheidungen aus

der repräsentativen parlamentarischen Demokratie ausgeliert und in kleinen, vornehmlich sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Gesprächsrunden hinter verschlossenen Türen getroffen.

Immer häufiger wurde deutlich - Hainburg ist nur ein Beispiel - daß dieses Modell die vorhandenen politischen Kräfte nicht zu nutzen in der Lage ist, sondern diese vielmehr blockiert.

Das Defizit an Repräsentation führte zu einem Reformdruck, der schließlich auch in der Regierungserklärung ihren Niederschlag fand.

Seither sind fünf Jahre vergangen, in denen die Koalition den Schatten der Parteiinteressen nicht überspringen konnte. Der Grund dafür ist offensichtlich: Eine tatsächliche Verbesserung des Wahlrechts würde herrschende Macht- und Parteistrukturen grundlegend ändern.

Es scheint, als würde derzeit eher in die Gegenrichtung gedacht:

bundesweite 3-, 4-, oder gar 5%-Klauseln, die rückwirkend auch für Grundmandate gelten sollen, sollen neue Gruppen vom Hohen Haus am Ring fernhalten und entgegen föderalistischer Grundsätze auch unabhängige regionale Wahlwerber verhindern;

durch kleinere Einheiten soll eine Form der "Persönlichkeitswahl" geschaffen werden, bei der selbst Josef Cap 1983 keine Chance gehabt hätte.

Fazit : Einfrieren der Anzahl der Parlamentsparteien auf vier, Sicherung des Zugriffs der Parteizentralen auf die Kandidaten.

Ziele des Antrages:

In dieser Situation legen die Antragsteller dem österreichischen Parlament mit diesem Initiativantrag ein Wahlrechts-Modell vor, das von *folgenden Zielen geprägt* ist:

- *exaktestmögliche Umsetzung von Stimmen in Mandate*, damit jede relevante Gruppe in der Wählerschaft ihre Vertretung im Parlament findet und keine parlamentarischen Mehrheiten zustandekommen, die es in der Wählerschaft nicht gibt;
- *unabhängig von seiner Parteiwahl* soll der Wähler zwischen Personen, seien sie bei der von ihm gewählten Partei, einer anderen Partei oder sogar parteilose Kandidaten, wählen können und sich mit seiner Wahl auch wirklich durchsetzen können;
- *Stärkung der Einflußnahme des Wählers auf die Kandidatenreihung* als Ausdruck von Präferenzen für Personen wie Gruppen;
- *grundätzliche Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten* und somit größere Legitimität parlamentarischer Entscheidungen;
- *Stärkung des Wettbewerbselementes* zwischen Kandidaten und Parteien.

Kurzgefaßt sollen diese Ziele wie folgt erreicht werden:

- Verbesserung der Repräsentation unterschiedlicher politischer Gruppierungen durch Stärkung des Proportionalitätsprinzips (System Niemeyer im Bundesausgleich);
- Verbesserung der Möglichkeit, die von den Parteien vorgelegten Kandidatenlisten durch Vorzugsstimmen zu verändern;

- Einrichtung von Wahlbezirken, in denen Kandidaten und nicht Parteilisten miteinander konkurrieren;
- Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten (Senkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht; Abschaffung des Wahlauschlussgrundes der gerichtlichen Verurteilung)
- Erleichterung des Zugangs zum demokratischen Wettbewerb durch Senkung und Proportionalisierung der Unterstützungserfordernisse für Kandidaturen sowie Senkung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht.

Beschreibung des Modells

A. Wahlbezirke und Wahlkreise

Für Zwecke der Persönlichkeitswahl werden im Bundesgebiet 21 Wahlbezirke eingerichtet (5 in Oberösterreich, je 4 in Niederösterreich und Steiermark, 3 in Wien und je einer in den restlichen Bundesländern). Auf diese Wahlbezirke werden 133 der 183 Nationalratsmandate entsprechend ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die neun Landeswahlkreise bleiben bestehen.

B. Kandidatur

Die Unterstützungsunterschriftenzahl im Wahlkreis ist von der Anzahl der zu vergebenden Mandate abhängig (das Fünffache der Mandatszahl). Das Unterstützungserfordernis für eine Bewerbung in einem Wahlbezirk beträgt 50 Unterschriften.

C. Wahlvorgang

Der Wähler¹ kann wie bisher eine Parteiliste und einen Vorzugskandidaten bezeichnen. Daneben kann er im Wahlbezirk mehrere Wahlbewerber - auch unterschiedlicher Parteizugehörigkeit - direkt wählen.

D. Ermittlungsverfahren

Erstes Ermittlungsverfahren: Im *Wahlbezirk* sind diejenigen Bewerber gewählt, auf die zumindest soviele Stimmen entfallen sind, wie die nach *Hagenbach-Bischoff* ermittelte Wahlzahl des Wahlbezirkes beträgt.

Zweites Ermittlungsverfahren: Wie bisher *Grundmandatsverfahren* in den Wahlkreisen nach *Hare*. Die Anzahl der Landeslistenmandate einer Partei ergibt sich als Differenz ihrer Grundmandatszahl zur Zahl ihrer Wahlbezirksmandate. Der Listenkandidat, der mindestens *15% der Wahlzahl oder 3% der Parteistimmen* erreicht, ist auf der Landesliste direkt gewählt.

Drittes Ermittlungsverfahren: Zunächst werden die 183 Nationalratsmandate im Verhältnis der bundesweit abgegebenen Stimmen nach *Niemeyer* auf die Parteien aufgeteilt. Die Anzahl der Bundeslistenmandate einer Partei ergibt sich als Differenz der bundesweiten Mandatszahl zur Anzahl der auf die Partei entfallenden Grundmandate.

¹ Das Problem, daß gerade im Wahlrecht viele geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden, konnte im vorliegenden Antrag nicht befriedigend gelöst werden. Da die Anführung der betreffenden Ausdrücke für beide Geschlechter die Verständlichkeit des ohnehin komplizierten Textes beeinträchtigen würde, wurde in der Regel nur der männliche Ausdruck verwendet. Der Vorschlag für den Amtlichen Stimmzettel (Anlage 5) nennt allerdings beide Geschlechter.

Einzelne Rechenvorgänge**A. Aufteilung der 133 Wahlbezirksmandate auf die Wahlkreise auf Grund der Volkszählung 1981**

Bürgerzahl bundesweit (Volkszählung 1980) 7 263 890				
Verhältniszahl für die Wahlbezirke laut § 3 Abs.6 des Antrages (7.263.890 : 133 =) 54 615.71428				

Burgenland	267.750	4,90243	X	5 Mandate
Kärnten	528.023	9,66796	X	10 Mandate
Niederösterreich	1.392.061	25,48828		25 Mandate
Oberösterreich	1.236.040	22,63158	X	23 Mandate
Salzburg	420.149	7,69282	X	8 Mandate
Steiermark	1.171.572	21,45118		21 Mandate
Tirol	559.083	10,23666		10 Mandate
Vorarlberg	271.289	4,96723	X	5 Mandate
Wien	1.417.923	25,96181	X	26 Mandate

B. Verteilung der Wahlbezirksmandate auf die Wahlbezirke

In Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist das Gebiet des Wahlkreises mit demjenigen des Wahlbezirkes identisch. Innerhalb der vier größten Wahlkreise ist eine Aufteilung der Wahlbezirksmandate des Wahlkreises auf die einzelnen Wahlbezirke erforderlich. Die Berechnung erfolgt wie oben mit landesspezifischer Verhältniszahl. Es ergeben sich folgende Mandatszahlen in den Wahlbezirken:

10. Burgenland.....	5 Mandate
20. Kärnten.....	10 Mandate
31. Mostviertel.....	8 Mandate
32. Industrieviertel	8 Mandate
33. Waldviertel	4 Mandate
34. Weinviertel	5 Mandate
41. Linz und Umgebung	6 Mandate
42. Innviertel.....	4 Mandate
43. Hausruckviertel	5 Mandate
44. Traunviertel.....	4 Mandate
45. Mühlviertel	4 Mandate
50. Salzburg.....	8 Mandate
61. Graz.....	6 Mandate
62. Mittel- und Unterst.....	4 Mandate
63. Oststeiermark.....	4 Mandate
64. Obersteiermark.....	7 Mandate
70. Tirol	10 Mandate
80. Vorarlberg	5 Mandate
91. Wien Nord.....	7 Mandate
92. Wien Süd.....	10 Mandate
93. Wien West	9 Mandate

Österreich.....	133 Mandate
------------------------	--------------------

C. Wahl im Wahlbezirk

Bei der Erstellung eines Modells, wie gegeneinander kandidierende Personen gewählt werden könnten, ergaben sich folgende Probleme :

- Wahl- und Verwertungsvorgang sollten nicht zu kompliziert sein;
- die Wahleinheiten sollten nicht zu groß sein, da ansonsten der Stimmzettel zu groß und die Kandidatenliste unübersichtlich würde; gleichzeitig sollten historische Einheiten (z.B. Innviertel) berücksichtigt werden;
- Erfahrungen aus der BRD und Großbritannien beweisen, daß in Einerwahlkreisen die Parteizugehörigkeit des Kandidaten eine größere Rolle spielt als seine Persönlichkeit. Der Antrag sieht daher nicht Einerwahlkreise, sondern Wahlbezirke mit mehreren zu vergebenden Mandaten vor, wobei der Wähler aus der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von deren Parteizugehörigkeit mehr als eine/einen wählen kann. Die Anzahl der möglichen "Personenstimmen" im Wahlbezirk soll in der Regel ein Drittel der im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate, mindestens aber 2 betragen.

Beispiel eines
gültig ausgefüllten
Stimmzettels

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die Nationalratswahl am 23. November 1986 *)

Anlage:

Wahlbezirk Wien West

Die Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Wahlbezirks sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Sie können bis zu 3 Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen.

Für die gewählten Personen im Kreis einsetzen	Bezeichnung der Kandidatin bzw. des Kandidaten *) (Name, Beruf, Geburtsjahr)	Parteizugehörigkeit
<input checked="" type="checkbox"/>	Baier Walter, Mag., Angestellter, 1954	KPO
<input type="checkbox"/>	Cap Josef, Leitender Schreiber, 1952	SPÖ
<input type="checkbox"/>	Graff Michael, Dr., Rechtsanwalt, 1937	ÖVP
<input type="checkbox"/>	Komlosy Andrea, Dr., Wissenschaftlerin, 1957	GAL
<input type="checkbox"/>	Nedwed Ernst, Ing., Techniker, 1929	SPÖ
<input checked="" type="checkbox"/>	Neissner Heinrich, Dr., Bundesbeamter, 1936	ÖVP
<input type="checkbox"/>	Pöder Rudolf, Gemeindebeamter, 1923	SPÖ
<input type="checkbox"/>	Schleder Peter, Zentralsekretär, 1941	SPÖ
<input checked="" type="checkbox"/>	Srb Mária, Sozialarbeiter, 1941	GRÜNE
<input checked="" type="checkbox"/>	Steiger Norbert, Dr., Rechtsanwalt, 1944	FPÖ
<input type="checkbox"/>	Steinhauser Karl, Dr., Publizist, 1936	MIR
<input type="checkbox"/>	Tichy-Schreder Ingrid, Kaufmann, 1941	ÖVP
<input type="checkbox"/>	Hubenitsch Marga, Dr., Angestellte, 1926	ÖVP

Wahlkreis Wien

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteizeichnung/Kopplungsvermerk	Bezeichnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten durch den Wähler (Vorzugsstimme)
1	<input type="checkbox"/>	SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs	
2	<input type="checkbox"/>	ÖVP	Osterreichische Volkspartei	
3	<input type="checkbox"/>	FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs	
4	<input type="checkbox"/>	KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs	
5	<input checked="" type="checkbox"/>	GRÜNE	Die Grüne Alternative-Liste Freda Meissner-Blau	Walter Geyer
6	<input type="checkbox"/>	GAL	Die Grünaalternativen - Demokratische Liste	
7	<input type="checkbox"/>	MIR	Aktionsliste "Mir reicht's"	
8	<input type="checkbox"/>			

*) Dieses Muster geht von den Wahlvorschlägen der NRW im Jahr 1986 aus

Aus der Gesamtsumme der für Bewerber im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen wird nach dem Verfahren *Hagenbach-Bischoff* die **Wahlzahl** gefunden. Bewerber, die diese Wahlzahl erreichen, sind im Wahlbezirk direkt gewählt.

Folgendes Beispiel ist natürlich keine gesicherte Annahme - nachdem klarerweise über Wahl in Wahlbezirken noch kein Vergleichswerte existieren - sondern nur ein vereinfachtes Denkspiel, wie Wahl in Wahlbezirken etwa funktionieren könnte.

Beispiel: Im einen Wahlbezirk sind 6 Mandate zu vergeben. Jeder Wähler kann 2 Kandidaten ankreuzen. Die Stimme ist allerdings auch dann gültig, wenn nur ein Kandidat angekreuzt wird. Jede Partei hat soviele Kandidaten im Wahlbezirk aufgestellt, als sie auf Grund der Ergebnisse der letzten Wahl bzw. von Meinungsumfragen an Direktgewählten erwarten darf. (Zuviele Kandidaten derselben Partei schaden einander durch gegenseitige Konkurrenz).

Nehmen wir an, 220.000 Wähler haben für den Wahlbezirk gültig gewählt, davon

45 % die Partei A,
30 % die Partei B,
15 % die Partei C,
10 % die Partei D.

Wir nehmen weiters an, daß tatsächlich mehrere Wähler nur einen Kandidaten angekreuzt haben. Die Summe der gültig abgegebenen "Personenstimmen" soll daher 335.000 betragen. Die Wahlzahl für den Wahlbezirk beträgt daher 47.858 (Berechnung nach § 96 Abs.3).

Bewerber	Partei	A	B	C	D
Müller Albert	(A)	61 000	750	250	100
Müller Bernd	(B)	1 500	56 000	6 000	1 000
Müller Dieter	(A)	64 000	500	200	500
Müller Hans	(A)	10 500	1 000	500	600
Müller Konrad	(B)	500	44 000	5 450	1 450
Müller Rosa	(D)	3 000	2 550	1 050	24 100
Müller Volker	(C)	7 500	10 500	28 000	2 500

Bewerber	Partei	Punktesumme	gewählt
Müller Albert	(A)	62 100	ja
Müller Bernd	(B)	64 500	ja
Müller Dieter	(A)	65 200	ja
Müller Hans	(A)	12 600	nein
Müller Konrad	(B)	51 400	ja
Müller Rosa	(D)	30.700	nein
Müller Volker	(C)	48 500	ja

Verhältniszahl im Wahlbezirk: $335.000 : (6 + 1) = 47.857,1$

Ein Bewerber muß somit 47858 Stimmen erreichen, um im Wahlbezirk gewählt zu sein. Volker Müller schafft es mit den Stimmen von Wählern anderer Parteien, während Hans Müller von Wählern seiner Partei zu wenig unterstützt wird.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die gewählten Wahlbezirkskandidaten einer Partei auf die im Wahlkreis von dieser Partei erreichten Mandate angerechnet werden.

D. Vorzugsstimmen und ihr Erfolg

Für die Vorreihung auf der Landesparteiliste ist nach dem Antrag 15 % der Wahlzahl im jeweiligen Wahlkreis oder zumindest 3 % der Parteistimmen an Vorzugsstimmen erforderlich. Eine derartige Senkung des Erfordernisses an Vorzugsstimmen erscheint den Antragstellern nötig, um das bisher fast völlig brachliegende Instrument der Vorzugsstimmen mit hinreichenden Erfolgschancen auszustatten und somit einen Anreiz zu schaffen, sich seiner auch zu bedienen.

Die alternierende Hürde (15 % der Wahlzahl oder 3 % der Parteisumme) ist notwendig, weil bei Parteien mit einer geringen Anzahl von Grundmandaten im betreffenden Wahlkreis (SP-Vorarlberg, FP-Salzburg, Grüne-Steiermark, etc.) selbst 15 % der Wahlzahl einen schwer zu erreichenden Prozentsatz der Parteistimmen darstellt.

Bei der Wahl 1986 wären die Vorzugsstimmenerfordernisse folgende gewesen:

Bundesland	15 % der Wahlzahl	3 % SPÖ	3 % ÖVP	3 % FP	3 % GA
Burgenland	3975	2726	2383	kein GM	kein GM
Kärnten	4177	5122	2954	2273	kein GM
Niederösterreich	4073	12083	13490	1735	1024
Oberösterreich	3693	10263	10122	2689	1189
Salzburg	3693	2986	3327	1291	kein GM
Steiermark	4133	10567	9827	2381	978
Tirol	4017	3283	5986	1266	kein GM
Vorarlberg	3947	1409	2932	kein GM	kein GM
Wien	3801	14327	9094	1576	1668

Die erforderliche Anzahl an Vorzugspunkten hätten erreicht:

Wahlkreis	Kandidat	Vorzugspunkte
Kärnten	: Dr. Jörg Haider (FPÖ)	: 2536
Niederösterreich	: Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ)	: 5605
Niederösterreich	: Walter Renner (SPÖ)	: 5261
Niederösterreich	: Dr. Alois Mock (ÖVP)	: 4339
Salzburg	: Helmut Haigermoser (FPÖ)	: 1942
Wien	: Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ)	: 14007
Wien	: Dr. Helene Partik-Pable (FPÖ)	: 8696
Wien	: Freda Blau-Meissner (GA)	: 3073

Dfkm. Dr. Franz Vranitzky (SPÖ) wäre sowohl im Wahlkreis Niederösterreich als auch im Wahlkreis Wien direkt gewählt worden. Aufgrund des höheren Prozentsatzes seiner Vorzugsstimmenanzahl an der Zahl der Parteistimmensumme der SPÖ in Wien wäre ihm von der Hauptwahlbehörde das Wiener Listenmandat zugewiesen worden (so er nicht im Wahlbezirk gewählt worden wäre).

Bei der Wahl 1990 wären die Vorzugsstimmenerfordernisse folgende gewesen:

Bundesland	<u>15 % der Wahlzahl</u>	<u>3 % SPÖ</u>	<u>3 % ÖVP</u>	<u>3 % FP</u>	<u>3 % GA</u>
Burgenland	3865	2701	1915	kein GM	kein GM
Kärnten	4090	4903	1967	3220	kein GM
Niederösterreich	3997	11885	10928	3427	915
Oberösterreich	3851	10035	7947	3831	986
Salzburg	3576	2976	2528	1617	kein GM
Steiermark	4113	10336	7914	4014	941
Tirol	4026	3440	4589	1932	kein GM
Vorarlberg	4037	1630	2281	971	kein GM
Wien	3420	12481	5190	3872	1877

Folgende Personen wären durch Erreichung des Vorzugsstimmenerfordernisses gewählt worden:

Wien	Christoph Chorherr (GA)	4. Listenplatz
Wien	Harald Himmer (ÖVP)	18. Listenplatz
Niederösterreich	Wilhelm Mohaupt (ÖVP)	18. Listenplatz
Niederösterreich	Karl Wilfing, (ÖVP)	24. Listenplatz
Oberösterreich	Roman Haider (FPÖ)	11. Listenplatz
Salzburg	Günter Puttinger (ÖVP)	4. Listenplatz
Steiermark	Ernst Fink (ÖVP)	11. Listenplatz

E. Bundesweites Ermittlungsverfahren

Das dritte Ermittlungsverfahren erfolgt ebenso wie die Zuweisung von Mandaten an die Wahlkreise und Wahlbezirke nach dem

Proportionalsystem Niemeyer (angewandt u.a. in der BRD).

Zunächst die hypothetische Mandatsverteilung von 1983 (unter Zugrundelegung der Annahme gleichen Wahlverhaltens bei geändertem Wahlsystem):

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
SPÖ	2.312.529	47.7%	87.19481		87	47.5%	90	49.2%	-3
ÖVP	2.097.808	43.2%	79.09867		79	43.2%	81	44.3%	-2
FPÖ	241.789	5.0%	9.11674		9	4.9%	12	6.6%	-3
VGÖ	93.798	1.9%	3.53669	X	4	2.2%	0	0.0%	+4
ALÖ	65.816	1.4%	2.48161	X	3	1.6%	0	0.0%	+3
KPÖ	31.912	0.7%	1.20325		1	0.5%	0	0.0%	+1
ÖP	5.851	0.1%	0.22061		0	0.0%	0	0.0%	0
AUS	3.914	0.1%	0.14757		0	0.0%	0	0.0%	0

$$4\ 853\ 417 : 183 = 26521.40437 (= \text{bundesweite Wahlzahl})$$

- Spalte 1.: Parteikurzbezeichnung (ÖP= Österreichpartei, AUS = Ausländer halt)
 Spalte 2.: Bundesweite Parteistimmen
 Spalte 3.: Bundesweite Stimmprozente
 Spalte 4.: Quotient bei Division mit der bundesweiten Wahlzahl
 Spalte 5.: Mandatszahlen nach Grünen Vorschlag
 Spalte 6.: Mandatsprozente nach Grünen Vorschlag
 Spalte 7.: Mandatszahlen nach jetziger NRWO
 Spalte 8.: Mandatsprozente nach jetziger NRWO
 Spalte 9.: Differenz Mandatszahlen zwischen Grünen Vorschlag und jetziger NRWO

Wie aus dem Vergleich zwischen Spalte 3. und 6. ersichtlich, würden die Stimmanteile für die nach gültiger NRWO im Nationalrat vertretenen Parteien äußerst exakt in Mandate umgesetzt.

Die Anzahl der Bundeslistenmandate ergibt sich als Differenz der einer Partei bundesweit insgesamt zufallenden Mandate zur Gesamtsumme der Grundmandate dieser Partei.

1983 hätte das so ausgesehen:

SPÖ	:	87	-	82	=	5
ÖVP	:	79	-	77	=	2
FPÖ	:	9	-	5	=	4
VGÖ	:	4	-	0	=	4
ALÖ	:	3	-	0	=	3
KPÖ	:	1	-	0	=	1
		183	-	164	=	19

Mandate insgesamt - Grundmandate = Bundeslistenmandate

Nationalratswahl 1986:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
SPÖ	2.092.024	43.1%	78.90056	X	79	43.2%	80	43.7%	-1
ÖVP	2.003.663	41.3%	75.56803	X	76	41.5%	77	42.1%	-1
FPÖ	472.205	9.7%	17.80918	X	18	9.8%	18	9.8%	0
GA	234.028	4.8%	8.82635	X	9	4.9%	8	4.4%	+1
KPÖ	35.104	0.7%	1.32394		1	0.5%	0	0.0%	+1
MIR	8.100	0.2%	0.30549		0	0.0%	0	0.0%	0
GAL	6.005	0.1%	0.22647		0	0.0%	0	0.0%	0
KG	1.059	0.0%	0.03994		0	0.0%	0	0.0%	0

4.852.188 : 183 = 26514.68852 (= bundesweite Wahlzahl)

Spalte 1.: GA = Die Grüne Alternative - Liste Meissner-Blau, MIR = Aktionsliste "Mir reicht's", GAL = Die Grünalternativen - Demokratische Liste, KG = Kärntner Grüne

SPÖ	:	79	-	75	=	4
ÖVP	:	76	-	69	=	7
FPÖ	:	18	-	13	=	5
GA	:	9	-	5	=	4
KPÖ	:	1	-	0	=	1
		183	-	162	=	21

Nationalratswahl 1990:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
SPÖ	2.012.787	42.8%	78.28870		78	42.6%	80	43.7%	-2
ÖVP	1.508.600	32.1%	58.67801	X	59	32.2%	60	32.8%	-1
FPÖ	782.648	16.6%	30.44162	X	31	16.9%	33	18.0%	-2
GA	225.081	4.8%	8.75468	X	9	4.9%	10	5.5%	-1
VGÖ	92.277	2.0%	3.58798	X	4	2.2%	1	0.0%	+4
KPÖ	25.685	0.5%	0.99904	X	1	0.5%	0	0.0%	+1
VDS	35.800	0.8%	1.39375		1	0.5%	0	0.0%	+1
CWG	9.263	0.2%	0.36029		0	0.0%	0	0.0%	0
WGÖ	3.996	0.1%	0.15540		0	0.0%	0	0.0%	0
CDP	6.194	0.1%	0.24092		0	0.0%	0	0.0%	0
FG	2.504	0.1	0.09856		0	0.0%	0	0.0%	0

4.704.894 : 183 = 25709.80327 (= bundesweite Wahlzahl)

Spalte I:

VDS = Verband der Sozialversicherten

CWG = Christliche Wählergemeinschaft

WGÖ = Wahlgemeinschaft der Grauen Österreichs

CDP = Christlich-Demokratische Partei

FG = Fritz Georg

Bundeslistenmandate:

SPÖ	:	78	-	75	=	3
ÖVP	:	59	-	53	=	6
FPÖ	:	31	-	25	=	6
GA	:	9	-	5	=	4
VGÖ	:	4	-	0	=	4
KPÖ	:	1	-	0	=	1
VDS	:	1	-	0	=	1
		183	-	168	=	25

An Hand des Beispieles der Nationalratswahl 1991 sei das Instrument der Rücküberweisung von Differenzmandaten an die Kreiswahlbehörden kurz erläutert: Bei der SPÖ betrug in den Wahlkreisen Kärnten und Niederösterreich der prozentuelle Anteil der unverwerteten Wahlkreisstimmen an der

Wahlzahl des betreffenden Wahlkreises mehr als 66,67 %. Daher wären zwei Differenzmandate an die Kreiswahlbehörden von Kärnten und Niederösterreich rückzuüberweisen gewesen, wo sie sich in Grundmandate verwandelt hätten. Die Anzahl der noch aus dem Verbandswahlvorschlag zuzuweisenden Mandate ergibt sich somit als Differenz zwischen Differenzmandaten und rücküberwiesenen Mandaten: $3 - 2 = 1$. Bei der ÖVP wären drei Mandate rücküberwiesen worden (NÖ, T, V), drei Mandate wären noch bundesweit vergeben worden. FPÖ: vier rücküberwiesen (B, K, OÖ, St), zwei bundesweit. GA: drei rücküberwiesen (S, T, W), zwei Mandate bundesweit. VGÖ: zwei rücküberwiesen (OÖ, W), zwei Mandate bundesweit.

Zu den Mandatsverteilungen nach den Koalitionsmodellen:

Von den bisherigen Konzepten der Großparteien her läßt sich lediglich eine Aussage über die Mandatsverteilung treffen, die es im Falle der Umsetzung des SPÖ- oder des ÖVP-Konzeptes gegeben hätte (nachdem in beiden Papieren bundesweiter d'Hondt vorgesehen ist): die Mandatsverteilung hätte SPÖ 82 (statt jetzt 80), ÖVP 61 (statt jetzt 60), FPÖ 31 (statt 33) und die GA 9 (statt 10) Mandate gelautet.

Nach d'Hondt sieht dies so aus (Nachkommastellen nicht berücksichtigt):

	SPÖ	ÖVP	FPÖ	GA
:1	<u>2012787</u>	:1 <u>1508600</u>	:1 <u>782648</u>	:1 <u>225081</u>
:2	<u>1006393</u>	:2 <u>754300</u>	:2 <u>391324</u>	:2 <u>112540</u>
:3	<u>670929</u>	:3 <u>502866</u>	:3 <u>260882</u>	:3 <u>75027</u>

:78	<u>25804</u>	:59: <u>25569</u>	:30 <u>26088</u>	:8 <u>28135</u>
:79	<u>25478</u>	:60 <u>25143</u>	:31 <u>25246</u>	:9 <u>25009</u>
:80	<u>25159</u>	:61 <u>24731</u>	:32 <u>24457</u>	:10 <u>22508</u>
:81	<u>24849</u>	:62 <u>24332</u>	:33 <u>23716</u>	
:82	<u>24546</u>			
:83	<u>24250</u>			

Wie das geschulte Auge schon bemerkt haben wird, ist der Sprung vom letzten, der SPÖ zufallenden Mandat zum nächsten Quotienten, bei der FPÖ, weniger als hundert Stimmen.

Also drängt sich der Verdacht auf, daß beim Verfahren der exakten Proportionalität Niemeyer dieses eine Mandat doch noch der FPÖ hätte zufallen können. Daher: Nachrechnen.

SPÖ	2012787	81327	81
ÖVP	1508600	60955 X	61
FPÖ	782648	31623 X	32
GA	225081	9094	9

$$4529116 : 183 = 24749268$$

Und siehe da, der Verdacht hat sich auf's Schönste bestätigt. Das Niemeyer proportionaler ist, läßt sich auch durch den Vergleich des Prozentanteils der Stimanteile der Parlamentsparteien an der Summe der wirksam werdenden Stimmen (Spalte 1), des prozentuellen Anteils der Mandatsstände der Parteien nach d'Hondt (Spalte 2) und des prozentuellen Anteils der Mandatsstände nach Niemeyer (Spalte 3) zeigen: die Abweichung ist deutlich geringer (dargestellt in den Klammern neben den Mandatsprozentzahlen).

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
----------	----------	----------

SPÖ	44,4 %	44,8% <u>(+ 0,4 %)</u>	44,3 % (- 0,1 %)
ÖVP	33,3 %	33,3 %	33,3 %
FPÖ	17,3 %	16,9 % <u>(- 0,4 %)</u>	17,5 % (+ 0,2 %)
GA	5,0 %	4,9 % (- 0,1 %)	4,9 % (- 0,1 %)

3. Zum Verfahren Niemeyer, welches bei der Besetzung der Wahlbehörden und der Gesamtmandatsermittlung dasjenige nach d'Hondt ersetzen soll:

Niemeyer wird in immer stärkeren Umfang bei der Mandatsvergabe bei Wahlen in der BRD angewandt, wo auch nicht mehr strittig ist, daß es exaktestmögliche Proportionalität, d.h. möglichst identische Umsetzung von Stimmenrelationen in Mandatsrelationen, erzielt.

Im folgenden nun ein kleiner Vergleich zwischen d'Hondt und Niemeyer, bei vier Listen mit gegebener Stimmverteilung und 13 zu vergebenden Mandaten:

Divisor	Liste A	Liste B	Liste C	Liste D
1	902,00 (1)	510,00 (2)	302,00 (4)	112,00
2	451,00 (3)	255,00 (6)	151,0 (10)	56,00
3	300,67 (5)	170,00 (9)	100,67	37,33
4	225,50 (7)	127,50 (13)	75,50	
5	180,40 (8)	102,00		
6	150,33 (11)	85,00		
7	128,86 (12)	72,86		
8	112,75			
9	100,22			
	7	4	2	0

Nach Niemeyer hätte die Verteilung der Mandate folgendermaßen ausgesehen:

Partei	Stimmen	Mandatsquotient	Mandate
A	902	6,422	6
B	510	3,631 X	4
C	302	2,150	2
D	112	0,797 X	1

$$1.826 : 13 = 140,462 \text{ (Wahlzahl)}$$

Und so funktioniert Niemeyer: Die Summe der gültigen Stimmen (1826) wird durch die Anzahl der Mandate (13) dividiert, der sich so ergebende Quotient ist die Wahlzahl (140,462). Durch die Wahlzahl werden nun die einzelnen Listenstimmensummen dividiert, Ergebnis: der

Mandatsquotient. Die noch nicht ganzzahlig vergebene Mandate (siehe Vorkommastellen) werden entsprechend der Größe des Restes hinter dem Komma vergeben. Dies ist auch so lesbar, daß 140,482 Stimmen 100 % der Kosten für ein Mandat sind, und somit die Nachkommastellen der Mandatsquotienten angegeben, was der Reststimmenanteil prozentuell an Mandatskoten bedeutet (z.B. bei Liste D: der Quotient 0,797 bedeutet, daß die Liste 79,7 % der Mandatskosten an Reststimmen hat).

Wie der/die mathematisch Versierte bereits erkannt haben wird, bedeutet das die exaktestmögliche Umsetzung von Stimmen in Mandate.

Doch nun noch etwas ausführlicher:

Niemeyer setzt Stimmen exaktestmögliche in Mandate um, dieweil d'Hondt Stimmen entweder exakt umsetzt oder aber bei ungünstigerer Stimmenverteilung zugunsten der größeren Gruppen verzerrt.

Grund für diese Verzerrung: Bei steigenden Divisorenreihen werden die Sprünge zwischen den einzelnen sich ergebenden Quotienten immer geringer, damit sind größere Gruppen, deren Quotientenreihen verhältnismäßig lang sind, zumindest potentiell (und durch diverse Stimmverteilungen allzu oft auch real) gegenüber Mittel- und Kleingruppen bevorzugt.

(So erhält etwa die Liste D nach d'Hondt, obwohl sie 79,7 % der Mandatskosten an Überschußstimmen hat, kein Mandat: Es fällt der Liste A zu, trotzdem diese nur 42,2 % der Mandatskosten an Überschußstimmen aufweist.)

Für SkeptikerInnen nun ein Vergleich des prozentuellen Anteils der Stimmen, der Mandate an der Gesamtmandatszahl nach Niemeyer und nach d'Hondt, was ein anderes Beurteilungskriterium für die exakte Umsetzung von Stimmen in Mandate ist. Denn 100 % Stimmen dividiert durch 13 Mandate ergibt 7,7 % der Stimmen als Mandatskosten. (Nachdem 13 Mandate ein noch grobes Bezugsmaß darstellen, werden alle Prozentangaben auf ganze Zahlen gerundet.) Daher ergibt sich, daß Abweichungen von über 4 % (der Hälfte der Mandatskosten) des Prozentanteils der Parteimandate an der Gesamtmandatszahl von den prozentuellen Anteilen der Listenstimmen an der Gesamtstimmensumme als Abweichung von exakter Proportionalität zu werten ist (im folgenden unterstrichen und mit Rufzeichen versehen).

Partei	Stimmen- prozente	Mandatsprozente nach Niemeyer	Differenz zu Stimmprozenten	Mandatsprozente nach d'Hondt	Differenz zu Stimmprozenten
A	49 %	46 %	- 3 %	54 %	<u>+ 5 %</u> (!)
B	28 %	31 %	+ 3 %	31 %	<u>+ 3 %</u>
C	17 %	15 %	- 2 %	15 %	<u>- 2 %</u>
D	6 %	8 %	+ 2 %	0 %	<u>- 6 %</u> (!)

Wie zu sehen ist, hätte A als eine Gruppe, welche die absolute Mehrheit an Stimmen nicht erreicht hat, nach d'Hondt dennoch die absolute Mehrheit an Mandaten.

Wohlweislich aber haben die Antragsteller dafür Sorge getragen, daß einer Gruppe, welcher die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht, auch jedenfalls diejenige an Mandaten erhält (§ 15 Abs.2 lit.d des Entwurfes).

F. Schlußbemerkung

Obige Simulationen haben natürlich gehörige Unschärfen. Die Antragsteller sind sich bewußt, daß bei Wahlen unter Bedingungen des von ihnen befürworteten Wahlrechtes die Wähler vielfach anders entschieden hätten. Daher können die angeführten Rechenbeispiele lediglich zeigen, welche Folgen es gehabt hätte, wäre bei vergangenen Wahlen das von den Grünen urgerte Wahlsystem angewandt worden und hätten die Wähler unter diesem anderen Wahlsystem nicht anders entschieden.

Bekenntnisse

Aus dem Salzburger Programm der ÖVP von 1972:

"Sie bekennt sich zum parlamentarischen Regierungssystem und damit zum Leistungswettbewerb der Parteien in Regierung und Opposition. Die ÖVP tritt für ein Wahlrecht ein, das dem Wähler eine Entscheidung über die Person des Mandatarios und damit eine klare Zuteilung der Verantwortung ermöglicht."

Aus dem Eisenstädter Programm der SPÖ von 1979:

"Daher treten die Sozialisten ein:

- *Für eine Intensivierung des Kontaktes zwischen Wählern und Mandataren, unter anderem durch den Einbau von Elementen der Persönlichkeitswahl in das System der Verhältniswahl."*

Aus dem Parteiprogramm der FPÖ von 1985:

"Wo immer der Bürger als Wähler seine Stimme abgibt, hat er Anspruch darauf, daß sein Wille unverfälscht zum Tragen kommt. Sein persönlicher Einfluß auf die zu fällende Wahlentscheidung darf nicht durch 'korrigierende' Eingriffe geschmälert oder gar aufgehoben werden. Solche Formen der Wählerbevormundung sind in der Gestalt mehrheitsbegünstigender Ermittlungsverfahren begründet; ihre Legalität ändert nichts an der Anmaßung gegenüber dem Bürger."

Nur die Verhältniswahl verbürgt eine unverfälschte Wiedergabe des Wählerwillens, sie allein gewährleistet das für einen fairen politischen Konkurrenzkampf notwendige Maß an Gerechtigkeit.

Sie ist somit auch die beste Voraussetzung für demokratische Meinungsvielfalt.

Wir fordern daher die *genaueste Einhaltung des in unserer Bundesverfassung verankerten Grundsatzes der Verhältniswahl* für alle in Österreich durch Gesetz vorgeschriebenen Wahlen. In Wahlordnungen enthaltene *Elemente, die den Wählerwillen verfälschen bzw. minderheitsfeindlich sind, sind zu beseitigen*, wo immer solche derzeit noch vorhanden sind.

.... Um dem Wähler eine stärkere Einflußnahme auf die Auswahl der Volksvertreter zu eröffnen, ist das Listenwahlrecht mit einem verbesserten System von Vorzugsstimmen zu verbinden."

Abgeordneter Blecha (SPÖ):

"... Die Prüfung eines Wahlsystems müßte daher immer nach drei Kriterien erfolgen:

Erstens: Ein Wahlsystem muß von der breiten Öffentlichkeit als gerecht anerkannt werden - das ist ein sehr wesentlicher Punkt.

Zweitens: Es muß jeder relevanten gesellschaftlichen Gruppe die Chance lassen, in direkter oder indirekter Weise Einfluß auf die staatlichen Organe auszuüben.

Drittens: Es muß den demokratischen Machtwechsel ermöglichen.

.....

..... Aber im Bereich des Wahlsystems haben wir uns von einer Forderung leiten lassen, die sie bitte auch zur Kenntnis nehmen mögen, daß nämlich die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte in politische transformiert werden müssen. Die Lösung sozialer Konflikte in einer rationalen Weise ist nur möglich, wenn die *rivalisierenden gesellschaftlichen Kräfte im Rahmen des Staates gleiche Chancen haben*. Wenn sich diese Kräfte in Gestalt politischer Parteien gegenüberstehen, dann vermögen sie als Kontrahenten und Partner zugleich eine fortschrittliche Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten.

Diese Auffassung aber postuliert eine möglichst große Gleichwertigkeit der Wählerstimmen. Haben wir sie nicht - Ungleichheit, das sind Verstärkereffekte für die großen Parteien -, dann führt das dazu, daß sich die Parteien bemühen werden, alle wirksamen sozialen Kräfte gleichzeitig zu repräsentieren zu versuchen. Sie werden gegenüber den *sozialen Gegensätzen* in unserer pluralistischen Gesellschaft *neutral*, sie *blockieren die Konflikte*, verweisen sie aus dem Bereich der Politik, ja begeben sich in die *Gefahr, daß Politik l'art pour l'art im Vakuum der Gesellschaft wird*, daß die Parteien zu Ständestaaten im kleinen degradiert werden können oder sogar an einer Überintegration zugrunde gehen." (Nationalrat XII. GP., 19 Sitzung, 26. November 1970)

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP):

"..... Meine Damen und Herren! Wir bekennen uns hier und jetzt ausdrücklich noch einmal zu dem Ziel, daß die *Stärke der Parteien und Fraktionen dem Wählervotum*, der Zusammensetzung durch die Wähler *entsprechen soll*, soweit sie politischen Parteien die Zustimmung geben.

Hohes Haus! Es ist also jede Behauptung, daß das Ziel unseres Antrages gegen das Proportionalitätssystem gerichtet wäre, eindeutig falsch. Ich möchte das mit aller Entschiedenheit hier noch einmal unterstreichen und betonen! (Beifall bei der ÖVP)

Was ist das eigentliche Ziel, das wir erreichen wollen?

Hohes Haus! Ich glaube nichts Neues zu sagen, sondern eher etwas in Erinnerung zu rufen, was uns berührt und belastet, wenn ich feststelle, daß wir heute ein etwas gestörtes Verhältnis zwischen den politischen Parteien einerseits und den Wählern und Staatsbürgern andererseits haben.

Wir glauben, daß die Parteien heute verpflichtet und aufgerufen sind, neue Wege in der demokratischen Weiterentwicklung zu gehen, unser demokratisches und parlamentarisches System zu verbessern, zu festigen und zu sichern. Auch das muß geschehen.

Wir glauben vor allem, daß sich die Parteien heute gegenüber der Bevölkerung darstellen sollten als das, was sie nach der Verfassung und der demokratischen Idee sind, nämlich Mittler zwischen den Bürgern und dem Staat.

Diese Mittlerfunktion zwischen den Staatsbürgern und dem Staat kommt bei Nationalratswahlen dadurch zum Ausdruck, daß die Parteien nicht nur politische Alternativen, sondern auch Kandidaten für das Amt des Volksvertreters anbieten. Es ist sicher eine ganz wichtige Entscheidung und Aufgabe der Parteien, dem Wähler Mandatare als Volksvertreter anzubieten.

Wir glauben, daß es heute wirklich einem großen Bedürfnis der Menschen, die am politischen Geschehen interessiert sind, entspricht, dieses Angebot der Parteien auch so verstanden zu sehen, daß zwischen Persönlichkeiten, die dem Wähler 'angeboten' werden, auch vom Wähler eine Auswahl und Entscheidung getroffen werden kann. (Beifall bei der ÖVP)

Es wäre sicher eine große Hilfe, eine große Unterstützung für die Weiterentwicklung unserer parlamentarischen Demokratie und ihre Bejahung in der Bevölkerung, wenn wir den Wähler als *reif und mündig und als berufen ansehen*, zwischen den Kandidaten, die ihm eine Partei anbietet, zu entscheiden, nicht nur einer Partei eine Stimme zu geben und irgendwo vielleicht sogar einen Blankoscheck auszustellen, sondern persönlich als Bürger in den Vorgang der Zusammensetzung der Volksvertretung einzugreifen.

Eine Volksvertretung ist dann ideal zusammengesetzt, meine Damen und Herren, wenn das Bemühen der Parteien, geeignete Menschen zur Verfügung zu stellen, zusammentrifft mit dem *Recht des Wählers*, in dieses Angebot dann auch *sein Votum einzubringen und über die Zusammensetzung des Nationalrates zu entscheiden*.

Wir glauben, daß ein weiterer wesentlicher Vorteil darin gelegen wäre, daß die Verbindung der einzelnen Mandatare zur Bevölkerung ihres Wahlkreises verstärkt würde, daß es eine engere, innigere Bindung werden könnte und das wir auf diese Weise, meine Damen und Herren, auch die Stellung des einzelnen Abgeordneten stärken. Wir betrachten ja den einzelnen Volksvertreter nicht als Befehlsempfänger oder Vollzugsorgan seiner politischen Partei und ihrer Organe, sondern eben als das, was er ist, *als Mandatar, als Vertreter der Bevölkerung* in einem bestimmten Wahlkreis."

(131. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XVI. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch, 5. März 1986; Stenographisches Protokoll, S. 11596 und 11597)

Zu den einzelnen Ziffern des Entwurfes:

Zu Art.I Z.1:

Durch die im Grünen Wahlrechtentwurf (ebenso wie bei ÖVP und SPÖ) vorgesehenen Entkoppelung der Ermittlung der über den Verbandswahlvorschlag zuzuweisenden Mandate von der Reststimmensumme und die Umstellung auf die bundesweiten Parteistimmensummen kann es dazu kommen, daß, nachdem die Anzahl der Mandate eines Wahlkreises gemäß Art.26 Abs.s2 B-VG weiterhin auf Grund der betreffenden Bürgerzahl zugewiesen werden, einer Partei wegen starker Disparitäten in der Wahlbeteiligung einzelner Wahlkreise mehr Grundmandate als Restmandate zufallen könnten.

Zum anderen ist es durch die im vorliegenden Antrag vorgesehene Wahl im Wahlbezirk möglich, daß parteiunabhängige Kandidaten oder Parteikandidaten, die das Ergebnis ihrer Partei stark übertreffen, gewählt werden.

Für beide denkmöglichen Fälle ist die Anzahl der Abgeordneten jedenfalls als eine potentiell nach oben variable vorzusehen.

Zu Art.I Z.5 und 6:

Die vorgesehene numerische Aufstockung bezweckt die Hebung der Repräsentativität der Zusammensetzung der Bezirks- und Kreiswahlbehörden.

Zu Art.I Z.7:

Die Betreuung der Kreiswahlbehörden mit den Agenden von Wahlbezirkswahlbehörden erspart eine zusätzliche Weitergabe von Wahlergebnissen von einer Wahlbehörde zur nächsten.

Zu Art.I Z.17:

Die vorgesehene Hinzufügung des Verbotes der Weitergabe der aus den Wählerverzeichnissen ersichtlichen Daten war bislang auch in den Entwürfen seitens ÖVP und SPÖ enthalten; die Chance, diese Regelung bereits anlässlich des Wahlrechtsänderungsgesetzes 1990 zu verankern, wurde trotz grünen Zusatzantrages und des Bekenntnisses der Koalitionsparteien verabsäumt.

Zu Art.I Z.18 bis 20:

Die vorgesehene Verbesserung der Möglichkeit der Wahlkartenausstellung und des Einsatzes besonderer Wahlbehörden ist auch bei ÖVP und SPÖ zu finden; auch sie wurde unverständlichweise im Zuge des Wahlrechtsänderungsgesetzes 1990 nicht beschlossen.

Zu Art.I Z.24:

Die Proportionalisierung der Anzahl der zur Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags erforderlichen Anzahl an Wahlberechtigten entsprechend der Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate trägt der Gegebenheit der unterschiedlichen Größe der Wahlkreise Rechnung.

So sind derzeit für einen Kreiswahlvorschlag sowohl im Burgenland als auch in Tirol jeweils 200 Unterstützungserklärungen erforderlich, obschon die Relation der Bürgerzahlen bzw. der Wahlberechtigten im Groben 1:2 beträgt, womit eine materiell nicht rechtfertigbare objektive Erschwerung der Einbringung eines Kreiswahlvorschlags im Burgenland im Verhältnis zu Tirol gegeben ist.

Zu Art. I Z.25:

Die vorgeschlagene Änderung betreffend der Änderung der Berechnung des von den wahlwerbenden Parteien zu leistenden Beitrages an den Druckkosten trägt der unterschiedlichen Größe der Wahlkreise Rechnung. Die Argumentation zu Z.24 gilt sinngemäß.

Zu Art.I Z.27:

Die geplante Beschränkung der Anzahl der für einen Wahlwerber möglichen Kandidaturen auf Kreiswahlvorschlägen trägt der, aus Sicht der Antragsteller bislang zuweilen mißbräuchlichen, Anwendung der Möglichkeit von Mehrfachkandidaturen Rechnung.

Zu Art. I Z.31 und 32:

Wir verweisen auf die Erläuterung zu den Ziffern 18 bis 20.

Zu Art. I Z.36:

Vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der Überzeugung der Antragsteller, daß die bisherige Regelung den Wählerwillen zugunsten von Parteiinteressen verfälscht.

Zu Art.I Z.54:

Wir verweisen auf die Darstellung des Grünen Modells im allgemeinen Erläuterungsteil.

Zu Art.I Z.63:

Die Möglichkeit, Mandate zwecks Vergabe in den Wahlkreisen an die Kreiswahlbehörden rückzuüberweisen, ergibt sich aus der Überlegung, dem Wähler möglichst weitgehend den Zugriff auf die personelle Zusammensetzung des Nationalrates einzuräumen und erhebliche Summen ((mindestens 2/3 der Wahlzahl) unverwerteter Wahlkreisstimmen doch noch einem Mandatserfolg im Wahlkreis zuzuführen (siehe auch Beispiel zur Wahl 1991 im allgemeinen Erläuterungsteil).

Zu Art.I Z.70:

Das Verbot, Bestimmungen über eine verpflichtende Teilnahme an der Wahl zu erlassen, resultiert zum einen aus der Überlegung, daß der mündige Bürger nicht zur Teilnahme an der Wahl gezwungen zu werden braucht, zum anderen eine bundesweit uneinheitliche Regelung über eine allfällige Wahlpflicht aufgrund höherer Wahlbeteiligung in Ländern, in denen eine solche zur Zeit besteht, bundesweit zu einem anderen Wahlergebnis führt, als dies bei einer homogenen Regelung der Fall wäre.

Zu Art.I Z.71:

Eine Erläuterung erübrigt sich.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.

Bedeckungsvorschlag:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verursacht keine Kosten für das Budget des laufenden Finanzjahres. Ein Bedeckungsvorschlag erübrigt sich daher.

Joh. Voppre L S *Christine Rendl*
Robert Wörz *Thomas Baumgärtel* *Felix Jilg*
Detlef